

06.08.98

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung zur Umsetzung des Vertrags von Amsterdam:
Bedeutung der verstärkten Zusammenarbeit**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 024088 - vom 3. August 1998. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 16. Juli 1998 angenommen.

Entschließung zur Umsetzung des Vertrags von Amsterdam: Bedeutung der verstärkten Zusammenarbeit

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des neuen Titels VII (ex-Titel VI a) des Vertrags von Amsterdam mit der Bezeichnung "Bestimmungen über eine verstärkte Zusammenarbeit" sowie der neuen Artikel 40 bis 42 (ex-K.12 bis K.14) des Vertrags über die Europäische Union und des Artikels 11 (ex-5 a) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 13. März 1997 zur Regierungskonferenz⁽¹⁾ sowie vom 19. November 1997 zum Vertrag von Amsterdam (CONF 4007/97 - C4-0538/97)⁽²⁾,
- gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Grundfreiheiten und institutionelle Angelegenheiten (A4-0257/98),
- A. in Anbetracht des grundlegenden Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Schaffung einer immer engeren Union zwischen den Völkern Europas und den Staaten der Europäischen Union,
- B. in der Erwägung, daß jede Differenzierungsformel die Gefahr einer nachlassenden Solidarität unter den Mitgliedstaaten und einer Zerstückelung des gemeinschaftlichen Rechtsraums in sich birgt,
- C. in der Erwägung, daß weiterhin die Gefahr von Blockadesituationen besteht, die sich wegen der zuweilen unterschiedlichen Erwartungen der Mitgliedstaaten und der Tatsache ergeben, daß der Vertrag von Amsterdam in zahlreichen Fällen an der Einstimmigkeit festhält,
- D. in der Erwägung, daß nach der Gemeinschaftsmethode seit 1957 ein bestimmtes Maß an Differenzierung im Rhythmus und im Ausmaß der Integration beim fortschreitenden europäischen Aufbauwerk anerkanntermaßen nützlich sein kann, sofern die gemeinschaftlichen Ziele erhalten bleiben und die Differenzierung als ein Instrument mit Ausnahmecharakter und als Provisorium konzipiert ist,
- E. im dem Bewußtsein, daß durch den Vertrag von Amsterdam in den Vertrag über die Europäische Union eine neue Differenzierungsformel, die auf den ersten und dritten Pfeiler anwendbare sogenannte "verstärkte Zusammenarbeit", eingeführt wird,
- F. in der Erwägung, daß die Einführung der einheitlichen Währung die Union zwingt, sich die Mittel zu geben, eine echte gemeinsame Wirtschaftspolitik zu führen,
- G. in der Erwägung, daß die Erweiterung die Heterogenität in der Union noch verstärken wird,
- H. im Bewußtsein des Erfordernisses, daß die Europäische Union angemessene politische Lösungen für diese zunehmende Heterogenität findet und dabei die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten erhält,

⁽¹⁾ABl. C 115 vom 14.04.97, S. 165.

⁽²⁾ABl. C 371 vom 08.12.97, S. 99.

Grundsatz

1. ist der Auffassung, daß die Schaffung eines institutionellen Rahmens für die Entwicklung der verstärkten Zusammenarbeit ihrem Zustandekommen außerhalb des Vertragssystems vorzuziehen ist;
2. ist nämlich der Ansicht, daß nur das Gemeinschaftssystem die erforderlichen Garantien hinsichtlich der demokratischen Überwachung, der gerichtlichen Kontrolle und der Solidarität bietet;
3. erinnert daran, daß die vom Vertrag von Amsterdam festgelegten politischen und juristischen Bedingungen für die Entwicklung der verstärkten Zusammenarbeit daraufhin ausgelegt sind, die mit jeder Form der Differenzierung verbundenen Risiken einer nachlassenden Solidarität der Mitgliedstaaten und einer Zerstückelung des gemeinschaftlichen Rechtsraums einzudämmen;
4. bringt seine Genugtuung über die Beibehaltung des einheitlichen institutionellen Rahmens bei der verstärkten Zusammenarbeit zum Ausdruck;

Anwendungsbereich

5. weist auf die rechtlichen Auflagen bezüglich der im Vertrag vorgesehenen Bedingungen für die Anwendung der Bestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit hin, und zwar:
 - Achtung des gemeinschaftlichen Besitzstandes und der Einheitlichkeit des institutionellen Rahmens,
 - Anwendung als letztes Mittel,
 - Achtung der Rechte und Interessen nicht beteiligter Mitgliedstaaten,
 - Unparteilichkeit hinsichtlich der Bedingungen für den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten;
6. hebt die Rechtsprechungsbefugnis des Gerichtshofs hervor, der vor allem durch Vorabentscheidungsverfahren mit der Einhaltung dieser Bedingungen befaßt werden könnte;
7. weist mithin auf den Ausnahme- und begrenzten Charakter des Anwendungsbereichs der verstärkten Zusammenarbeit nach der Vorstellung des Vertrags von Amsterdam hin;
8. meint, daß die verstärkte Zusammenarbeit sich besser für die Durchführung von Aktionsprogrammen als für legislative Maßnahmen eignet, vor allem in den Bereichen polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit, Industrie-, Forschungs-, Bildungs-, Berufsbildungs- oder Umweltpolitik;
9. fordert die Kommission auf, im Hinblick auf das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam eine Studie über potentielle Anwendungen der verstärkten Zusammenarbeit auszuarbeiten;

Auslösung einer verstärkten Zusammenarbeit

10. ist der Auffassung, daß die vom Vertrag von Amsterdam jedem Mitgliedstaat gebotene Möglichkeit, sich aus wichtigen Gründen der nationalen Politik einer mit qualifizierter Mehrheit angenommenen Durchführung der Bestimmungen der verstärkten Zusammenarbeit zu widersetzen, im Gegensatz zur Absicht steht, mit diesem Instrument bestimmte Blockadesituationen auszuräumen, und in keinem Verhältnis zum Ausmaß der denkbaren Anwendungen steht; sie kann daher nur als außergewöhnliche Option für einen letzten Ausweg in einer politischen Notsituation betrachtet werden;
11. fordert die Kommission auf, mit allen Mitgliedstaaten in einen politischen Dialog einzutreten, die Bedenken gegen eine verstärkte Zusammenarbeit haben, um konstruktive politische Lösungen zu erkunden;

726/38

Demokratische Kontrolle

12. ist der Auffassung, daß der Prozeß zur Auslösung einer verstärkten Zusammenarbeit der demokratischen Kontrolle des Europäischen Parlaments unterliegen sollte;
13. ist der Auffassung, daß die Kommission sich bezüglich des ersten Pfeilers verpflichten sollte, ihren Vorschlag für eine verstärkte Zusammenarbeit zurückzuziehen, falls das Europäische Parlament eine negative Stellungnahme abgibt;
14. erinnert daran, daß die institutionelle Einheit des Parlaments keinesfalls aus Anlaß der Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit in Frage gestellt werden darf;
15. ist der Ansicht, daß bei einer verstärkten Zusammenarbeit das Prinzip der Haushaltseinheit beachtet werden muß; im Haushaltsplan der Union muß eine entsprechende Einnahmen- und Ausgabenstruktur für die Einsetzung der beschlossenen Ausgaben vorgesehen werden; diese Mittel sollten nicht in die Obergrenze der Eigenmittel und der Finanziellen Vorausschau miteinbezogen werden, und die Durchführungsbestimmungen können im Rahmen einer interinstitutionellen Vereinbarung und der Änderung der Haushaltsordnung festgelegt werden;
16. schlägt vor, die Modalitäten für die Information und Konsultation des Europäischen Parlaments zur Auslösung einer verstärkten Zusammenarbeit im dritten Pfeiler in gleicher Weise festzulegen;
17. fordert, daß die Transparenz im Bereich der verstärkten Zusammenarbeit strikt angewandt wird;

Schlußfolgerungen

18. betont, daß kein Verfahrensmechanismus die Bildung eines gemeinsamen politischen Willens überflüssig machen kann;
19. hält es demnach für illusorisch, von der verstärkten Zusammenarbeit zu erwarten, sie könne als angemessener institutioneller Rahmen für die aus dem europäischen Aufbauwerk erwachsenden künftigen Herausforderungen dienen: Erweiterung, Stärkung des wirtschaftlichen Teils der WWU; erinnert darüber hinaus daran, daß die Bestimmungen der verstärkten Zusammenarbeit nicht für die Bereiche der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gelten; weist überdies darauf hin, daß im Falle der Erweiterung eher zu dem bewährten Instrument der Übergangslösungen denn zur verstärkten Zusammenarbeit zu greifen ist;
20. ist der Meinung, daß die Geschichte des europäischen Aufbauwerks und die gründliche Analyse der Bestimmungen der verstärkten Zusammenarbeit entsprechend dem Vertrag von Amsterdam belegen, daß für die Entwicklung der Integration bei Entscheidungen, die keinen Verfassungscharakter haben, Mehrheitsabstimmungen unverzichtbar sind;

o

o o

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.